

Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den
BA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-38.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Anglistik/Amerikanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-14.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs .3 Buchst. b Sätze 2 und 3 werden jeweils die Worte „ECTS-Leistungspunkte durch die Worte „ECTS-Punkte“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Buchst. a Satz 1 und b Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Grafik“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.
2. In § 31 werden jeweils die Worte „ECTS-Leistungspunkte“ durch die Worte „ECTS-Punkte“ ersetzt.
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Studierende des Lehramtsstudiengangs Englisch wählen eines der beiden Aufbaumodule aus der Fachdidaktik.“

bb) In Buchst. d werden das Wort „sowohl“ gestrichen und das Wort „wie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Buchst. a Satz 1 werden die Worte „mindestens zwei Basis- und zwei Aufbaumodulen“ durch die Worte „drei Basis- und mindestens einem Aufbaumodul“ ersetzt.

4. Es wird folgender neuer § 33 eingefügt:

„§ 33 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs zu erbringen (s. auch § 9a der APO).

(2) Bei der Wahl der „Anglistik/Amerikanistik“ als Hauptfach sind dazu folgende studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:

- fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten in der Form von a) einer Einführung aus den drei Basismodulen und einer weiteren fachwissenschaftlichen Veranstaltung (Vorlesung oder Übung) mit mindestens 4 ECTS-Punkten (nach § 32 Abs. 1 Buchst. b dieser Fachprüfungsordnung), oder b) zwei Einführungen aus den drei Basismodulen.

- Leistungsnachweis in der sprachpraktischen Ausbildung in Form des Grundkurses I (nach § 32 Abs. 1 Buchst. c dieser Fachprüfungsordnung) mit 5 ECTS-Punkten.

(3) ¹Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einer fachwissenschaftlichen Einführung und dem Grundkurs I kann einmal wiederholt werden. ²Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus § 10 der APO.“

5. Der bisherige § 33 wird § 34 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) ¹Für den BA –Studiengang Anglistik/Amerikanistik können studienbegleitende Leistungsnachweise eingebracht werden , die in einschlägigen Studiengängen des Auslands erworben wurden. ²Dies ist im Umfang von höchstens 60 ECTS-Punkten für das Hauptfach Anglistik/Amerikanistik und höchstens 32 ECTS-Punkten für das Nebenfach möglich, die in maximal zwei Auslandssemestern erworben wurden.“

b) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugrunde gelegt.“

6. Der bisherige § 34 wird § 35 und das Wort „BA-Arbeit“ wird jeweils durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
7. Der bisherige § 35 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2007.

Bamberg, 20. April 2007

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.